Musikwissenschaftliche Promotionsordnung der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 1. September 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 43 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366) in Verbindung mit § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Promotionsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines
§ 1 Verleihungsgründe

II. Voraussetzungen und Verfahren der ordentlichen Promotion (nach § 1 Abs. 1)
§ 2 Promotionsausschuß, Referent, Korreferent, Prüfer
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Zulassungsgesuch; Annahme des Gesuchs
§ 5 Bestandteile des Promotionsverfahrens; Rücktritt vom Promotionsverfahren; Versäumnis
§ 6 Dissertation
§ 7 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
§ 8 Mündliche Prüfung
§ 9 Bewertung der Promotionsleistungen; Bildung des Prädikats
§ 10 Druck der Dissertation
§ 11 Promotionsurkunde

III. Verfahren der Ehrenpromotion (nach § 1 Abs. 2)
§ 12 Ehrenpromotion

IV. Schlußbestimmungen
§ 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
§ 14 Entziehung des Doktorgrades
§ 15 Einsicht in die Promotionsakten
§ 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1
Verleihungsgründe

(1) Die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf verleiht aufgrund einer musikwissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen wissenschaftlichen Prüfung (Hauptfach und zwei Nebenfächer, Rigorosum) den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Das Hauptfach muß an der Robert-Schumann-Hochschule hauptamtlich vertreten sein.

(2) Die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf kann für hervorragende musikwissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete ideelle Verdienste um die Hochschule Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

II. Voraussetzungen und Verfahren der ordentlichen Promotion (nach § 1 Abs. 1)

§ 2
Promotionsausschuß, Referent, Korreferent, Prüfer

(1) Der Senat der Robert-Schumann-Hochschule setzt für die Durchführung der Promotion einen Promotionsausschuß ein. Ihm gehören für eine Amtszeit von zwei Jahren drei Professoren musikwissenschaftlicher Fächer an, von denen jeweils mindestens einer Mitglied der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und einer Mitglied einer wissenschaftlichen Hochschule (Universität) sein muß. Wiederbenennungen sind zulässig. Der Promotionsausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

(2) Der Promotionsausschuß ist für die Organisation der Promotionen zuständig und nimmt die durch die Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden, wobei die Aufsichtsbefugnisse des Rektorats nach § 15 KunstHG und der Dekane nach § 20 KunstHG unberührt bleiben. Er berichtet dem Senat über die Promotionsverfahren.

(3) Der Promotionsausschuß bestimmt den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation sowie die Prüfer für die mündliche Prüfung. Referent und Betreuer der Dissertation nach § 6 Abs. 2 sollen identisch sein. Von Referent und Korreferent muß jeweils einer Mitglied der Robert-Schumann-Hochschule und einer Mitglied einer Universität sein.

(4) Referent, Korreferent und Prüfer müssen habilitierte Professoren oder Privatdozenten sein.

(5) Zu Referenten, Korreferenten oder Prüfern können auch

Mitglieder des Promotionsausschusses bestellt werden.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzt,

2. hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (Latinum) nachweist,

3. einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen

a) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (Magisterprüfung, Diplom II oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II) oder

b) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe) und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist.

(2) Absolventen künstlerischer Studiengänge mit einer berufsqualifizierenden Abschlußprüfung im Sinne des § 42 KunstHG können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie den Nachweis ihrer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbringen durch

1. Vorlage von wenigstens vier qualifizierten Hauptseminarscheinen im Hauptfach (Promotionsfach, dem auch die Dissertation entstammt) sowie von Leistungsnachweisen in den Nebenfächern nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Satz 3.

2. Ablegung einer wissenschaftlichen Zulassungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit zu einem wissenschaftlichen Thema sowie einem mindestens einstündigen Kolloquium zu ausgewählten Problemen des Hauptfachs und der Nebenfächer. Die Anforderungen haben denen an eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II zu entsprechen. Das Verfahren bestimmt sich in sinngemäßer Anwendung der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Als promotionsvorbereitendes Studium im Sinne von Absatz 1 Nr. 3b gelten nur solche Studien, die vor ihrem Beginn mit dem Promotionsausschuß abgestimmt worden sind. Zu diesem Zweck stellt der Promotionsausschuß nach Anhörung des Bewerbers einen Studienverlaufsplan auf, der die bisherigen Studieninhalte und eventuellen Schwerpunktsetzungen einerseits, das beabsichtigte Gebiet der Dissertation und die in Aussicht genommenen Promotionsfächer andererseits berücksichtigt. Die Erfüllung dieses Studienverlaufsplans ist bei Stellung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen.

(4) Promotionsbewerber sollen mindestens zwei Semester an der Robert-Schumann-Hochschule studiert haben.

(5) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entscheidet der Promotionsausschuß; dabei soll er die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK in Bonn bzw. für DDR-Abschlüsse das Pädagogische Zentrum in Berlin hören.

(6) Über die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 hinausgehend kann der Promotionsausschuß den Nachweis hinreichender Kenntnisse weiterer Sprachen (z. B. Graecum) verlangen, wenn die Fächerkombination oder das Thema der Dissertation dies erfordern. Satz 1 gilt entsprechend für die Beherrschung empirischer Forschungsmethoden. Nichtdeutschsprachige Bewerber müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitzen.

§ 4

Zulassungsgesuch; Annahme des Gesuchs

(1) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Promotionsausschuß zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. ein tabellarischer Lebenslauf mit eingehenden Angaben über die bisherigen Studien einschließlich einer vollständigen Liste der gegebenenfalls bereits erfolgten wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Antragstellers,

3. eine vollständige und richtige Erklärung darüber, wann, wo und in welcher Weise sich der Antragsteller bereits einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren unterzogen hat oder anderweitig in einem Promotionsverfahren steht,

4. eine Kurzbeschreibung des mit dem Betreuer der Dissertation (§ 6 Abs. 2) abgesprochenen Arbeitsgebiets der Dissertation, die einen Arbeitsplan enthält,

5. eine schriftliche Mitteilung des Betreuers der Dissertation, daß er bereit ist, die Dissertation zu betreuen und daß er der Beschreibung des Arbeitsgebiets und dem Arbeitsplan zustimmt,

6. ein amtliches Führungszeugnis.

(2) Der Promotionsausschuß nimmt das Gesuch an und läßt den Antragsteller als Doktoranden zum Promotionsverfahren zu, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind,

2. das Zulassungsgesuch mit den erforderlichen Anlagen nach Absatz 1 vorliegt,

3. die Begutachtung der Dissertation durch einen Fachvertreter gewährleistet ist,

4. sich der Antragsteller nicht bereits erfolglos einem Promotionsverfahren in dem angegebenen oder einem vergleichbaren Arbeitsgebiet unterzogen hat oder anderweitig in einem Promotionsverfahren steht,

5. keine Gründe vorliegen, die zur Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder zur Entziehung des Doktorgrades nach §§ 13, 14 führen können.

(3) Die Entscheidung des Promotionsausschusses teilt der Vorsitzende dem Antragsteller durch Bescheid mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 5
Bestandteile des Promotionsverfahrens; Rücktritt vom Promotionsverfahren; Versäumnis

(1) Das Promotionsverfahren besteht aus

1. der Abgabe und Annahme der Dissertation,

2. der mündlichen Prüfung (Rigorosum),

3. der Bewertung der Prüfungsleistungen,

4. der Veröffentlichung der Dissertation,

5.der Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) Der Doktorand kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, bevor die Dissertation nach § 7 Abs. 1 begutachtet oder nach § 7 Abs. 5 abgelehnt worden ist. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten der Robert-Schumann-Hochschule.

(3) Tritt der Doktorand nach den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkten zurück oder erscheint er zu dem Termin der mündlichen Prüfung nicht, so gilt die entsprechende Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Doktorand kann triftige Gründe dafür nennen, die unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen. Bei Krankheit des Doktoranden kann der Promotionsausschuß die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Gutachtens verlangen.

§ 6
Dissertation

(1) Die Dissertation muß einen eigenständigen Beitrag zur musikwissenschaftlichen Forschung leisten. Sie muß die Fähigkeit des Verfassers zur selbständigen Forschung und angemessenen Darstellung der Ergebnisse unter Beweis stellen.

(2) Die Dissertation wird grundsätzlich von einem habilitierten Professor oder habilitierten Privatdozenten des Fachs Musikwissenschaft an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf betreut. Der Promotionsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen einen habilitierten Professor oder habilitierten Privatdozenten des Fachs Musikwissenschaft einer anderen Hochschule als Betreuer zulassen. Diese Entscheidung darf nicht gegen die Stimme des Fachvertreters der Robert-Schumann-Hochschule im Promotionsausschuß getroffen werden.

(3) Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

(4) Der Doktorand reicht die Dissertation dem Promotionsausschuß in dreifacher Ausfertigung maschinengeschrieben und gebunden oder geheftet zugleich mit seinem Antrag auf Zulassung zum Rigorosum ein. An das Ende der Dissertation ist eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut einzustellen: "Ich versichere, daß ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit - einschließlich Tabellen, Noten und Abbildungen -, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnungen kenntlich gemacht habe; daß diese Dissertation noch keiner anderen Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; daß sie, gegebenenfalls abgesehen von einer durch den Promotionsausschuß auf Vorschlag des Betreuers der Dissertation genehmigten Publikation, noch nicht - auch nicht teilweise - veröffentlicht worden ist sowie daß ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluß des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Promotionsordnung der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf ist mir bekannt."

§ 7

Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß leitet die Dissertation dem Referenten und dem Korreferenten zur Abfassung ihrer Gutachten zu.

(2) Referent und Korreferent begutachten die Dissertation und empfehlen deren Annahme oder Ablehnung. Die Dissertation wird mit den Gutachten von Referent und Korreferent für 14 Tage vom Promotionsausschuß an von ihm bestimmter Stelle zur Einsicht der Professoren und Privatdozenten der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die wissenschaftliche Fächer vertreten, und der Universitäten, die an Promotionsverfahren der Robert-Schumann-Hochschule beteiligt sind, ausgelegt. Die in Satz 2 genannten Personen sind berechtigt, begründete Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation binnen 14 Tagen nach Ablauf der Einsichtsfrist schriftlich beim Promotionsausschuß vorzubringen.

(3) Nach Ablauf der Auslagefrist beruft der Vorsitzende den Promotionsausschuß ein. Dieser entscheidet aufgrund der vorliegenden Gutachten und anderer Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt die endgültige Benotung fest. Bei unterschied-licher Benotung der Dissertation durch die Referenten muß der Promotionsausschuß nach Möglichkeit eine Einigung hinsichtlich der Endnote für die Dissertation herbeiführen. Gegebenenfalls ist ein habilitierter Professor oder habilitierter Privatdozent, der nicht der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf angehören soll, als Gutachter (Drittgutachter) hinzuzuziehen. Die Dissertation wird mit einer der Noten "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude", "rite" bewertet. Wird die Dissertation angenommen, wird das Verfahren fortgesetzt.

(4) Die Gutachter können eine Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorschlagen. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Verfahren beendet.

(5) Die Dissertation ist abzulehnen, wenn

1. Referent und Korreferent die Ablehnung empfehlen,

2. im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4 der Promotionsausschuß mehrheitlich die Ablehnung beschließt,

3. der Doktorand die Erklärung nach § 6 Abs. 4 nicht einreicht oder der Promotionsausschuß feststellt, daß die Erklärung unrichtig ist,

4. die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 5 trifft der Promotionsausschuß. Der Vorsitzende teilt diese Entscheidung dem Doktoranden durch schriftlichen Bescheid mit, in dem er das Promotionsverfahren für beendet erklärt. Liegen keine Ablehnungsgründe nach Absatz 5 vor, so teilt der Promotionsausschuß dem Doktoranden mit, daß die Dissertation angenommen wurde und er zum Rigorosum zugelassen ist. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in Form eines Rigorosums durchgeführt. Der Doktorand wird im Hauptfach und in zwei wissenschaftlichen Nebenfächern geprüft.

(2) Das Hauptfach ergibt sich aus dem Arbeitsgebiet der Dissertation. Prüfer des Hauptfachs sind Referent und Korreferent der Dissertation.

(3) Zulässige Nebenfächer sind alle Fächer, die in sinnvollem Zusammenhang mit musikwissenschaftlichen Forschungen stehen, aber nicht selber Teilbereiche des Faches Musikwissenschaft sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulässigkeit der Nebenfächer. Für die in den Nebenfächern zu verlangenden Leistungen gelten die Promotionsordnungsbestimmungen der wissenschaftlichen Hochschulen, an der der Bewerber das Nebenfach zuletzt studiert hat.

(4) Binnen vier Wochen nach Zustellung des Zulassungsbescheids nach § 7 Abs. 6 Satz 3 kann der Doktorand dem Promotionsausschuß Vorschläge zu den beiden Nebenfächern und ihren Prüfern für das Rigorosum unterbreiten. Den Vorschlägen soll nach Begutachtung durch die betroffenen Universitätsfakultäten bzw. Fachbereiche gefolgt werden, sofern Absätze 1 und 3 dem nicht entgegenstehen, insbesondere die in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen nachgewiesen sind, die vorgeschlagenen Prüfer nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigt sind und sich bereiterklären, die Prüfung vorzunehmen. Wird dem Vorschlag des Doktoranden nicht gefolgt, wird ihm binnen einer weiteren Frist von vier Wochen Gelegenheit zu einem zweiten Vorschlag gegeben. Danach entscheidet der Promotionsausschuß unter Berücksichtigung des Ausbildungswegs des Doktoranden.

(5) Der Promotionsausschuß bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung. Der Termin soll möglichst innerhalb der Vorlesungszeit liegen.

(6) Die mündliche Prüfung wird im Hauptfach von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers (Protokollant) durchgeführt. Sie soll über den Gegenstand der Dissertation hinausgehen und erkennen lassen, daß der Doktorand über gründliche und umfassende Kenntnisse des Fachs verfügt sowie selbständig wissenschaftliche Urteile fällen kann. Die mündliche Prüfung in den wissenschaftlichen Nebenfächern richtet sich nach den Anforderungen der jeweils am Promo-

tionsverfahren beteiligten Universitäten. Hierbei ist es möglich, entsprechende Schwerpunkte für die Prüfung anzugeben. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel eine Stunde im Hauptfach und je eine halbe Stunde in den beiden Nebenfächern. Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mit mindestens "rite" bewertet worden sind.

(7) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung im Hauptfach nicht bestanden, so muß die ganze mündliche Prüfung wiederholt werden. Hat er die mündliche Prüfung in einem Nebenfach nicht bestanden, so braucht er sie nur in diesem Fach zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(8) Über die mündliche Prüfung ist in jedem der drei Fächer eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Prüfer und dem Beisitzer (Protokollant) unterzeichnet und den Promotionsakten beigefügt wird.

(9) Die mündliche Prüfung kann in den drei Fächern an verschiedenen Tagen und Orten abgelegt werden. Insgesamt müssen alle Prüfungsteile der mündlichen Prüfung innerhalb einer Frist von vier Wochen absolviert werden; dies betrifft Prüfungswiederholungen nach Absatz 7 nicht.

§ 9
Bewertung der Promotionsleistungen;
Bildung des Prädikats

(1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung in jedem der drei Fächer werden getrennt mit den in § 7 Abs. 3 Satz 5 genannten Noten bewertet.

(2) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung in allen Fächern bestanden, so setzt der Promotionsausschuß das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens fest. Hierbei werden die Noten für die Dissertation mit der Hälfte, die Note für die Hauptfachprüfung mit einem Viertel und die Noten für die Nebenfachprüfungen mit je einem Achtel zugrunde gelegt. Die Umrechnung erfolgt nach dem Schlüssel: summa cum laude = 0, magna cum laude = 1, cum laude = 2, rite = 3. Liegt der errechnete Durchschnittswert in der Mitte zwischen zwei Noten, so erhält der Promovend die nächstniedere Note (z. B. 2,5 = rite (3); 2,4 = cum laude (2)). Die Gesamtnote "summa cum laude" setzt die gleiche Note bei der Dissertation voraus. Die Gesamtnote "magna cum laude" setzt mindestens die gleiche Note bei der Dissertation voraus.

(3) Der Rektor der Robert-Schumann-Hochschule stellt dem Doktoranden eine Bescheinigung mit dem Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens aus und teilt ihm mit, daß die Promotionsurkunde nach § 11 erst ausgestellt werden kann, wenn die Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation nach § 10 erfolgt ist, und daß der Doktorand erst dann zur Führung des Doktortitels berechtigt ist.

§ 10
Druck der Dissertation

(1) Die Dissertation muß als selbständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe veröffentlicht werden.

(2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig und unverändert publiziert werden. Ein Exemplar der für den Druck bestimmten Fassung muß dem Referenten der Dissertation zur Zustimmung vorgelegt werden. Kann ein Einvernehmen mit dem Referenten der Dissertation nicht erzielt werden, entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Die Kosten der Publikation sind vom Doktoranden zu tragen. Die Zahl der an die Robert-Schumann-Hochschule abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt jeweils 25, jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts ausgewiesen ist.

(4) Bei maschinenschriftlicher und photomechanischer Vervielfältigung müssen die Pflichtexemplare ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben (*vergleiche Anhang**). Am Ende ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.

(5) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß der mündlichen Prüfung abzuliefern. Über besonders zu begründende Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 11

Promotionsurkunde

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde auf den letzten Tag der mündlichen Prüfung ausgefertigt und dem Bewerber ausgehändigt. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktortitel zu führen.

III. Verfahren der Ehrenpromotion (nach § 1 Abs. 2)

§ 12
Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung einer Ehrenpromotion nach § 1 Abs. 2

* *hier nicht abgedruckt*

bedarf des begründeten Antrags eines Professors der Robert-Schumann-Hochschule. Dem Antrag müssen Dreiviertel der Mitglieder des Rektorats und der Professoren im Senat der Robert-Schumann-Hochschule zustimmen.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch eine vom Rektor der Robert-Schumann-Hochschule ausgefertigte Urkunde mit Angabe der Verdienste, die zur Verleihung der Ehrenpromotion geführt haben.

IV. Schlußbestimmungen

§ 13
Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen nach §§ 6 und 8 einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach §§ 3 und 4 irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder daß die Annahme der Dissertation oder die Bewertung der Promotionsleistungen nach §§ 7 und 9 fehlerhaft waren, kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären oder die Ergebnisse entsprechend korrigieren.

§ 14
Entziehung des Doktorgrades

Das Rektorat der Robert-Schumann-Hochschule kann den Doktorgrad nachträglich entziehen,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder

b) wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder

c) wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad mißbraucht hat.

§ 15
Einsicht in die Promotionsakten

Dem Doktoranden wird nach Abschluß des Verfahrens auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten gewährt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein von ihm Beauftragter bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. *

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 28.4.1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.6.1989.

Düsseldorf, am 1. September 1989

Prof. Dr. Helmut Kirchmeyer
Rektor

** veröffentlicht im GABl. NW. v. 15.10.89, S. 549 ff.*